



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

42

09.12.2019

INHALTSVERZEICHNIS

96	Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2019		Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe 1984 vom 09. Dezember 1983 (Wasserabgabesatzung - WAS)
97	Bekanntmachung Wasserrecht; Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für eine Bauwasserhaltung auf den Flurnummern 1877, 1878, 1877/9 der Gemarkung Kronach, Stadt Kronach Antragsteller: Staatliches Bauamt Bamberg Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung	100	Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
98	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Ergänzungssatzung Fischbach „Am Gemeindewald“ (Nr. 18); hier Billigung des Planvorentwurfs sowie öffentliche Auslegung	101	Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Loquitz auf dem Gebiet der Stadt Ludwigsstadt von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 8,85 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Loquitz“ - vom 02.12.2019
99	Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe	102	Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Taugwitz auf dem Gebiet der Stadt Ludwigsstadt von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,05 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Taugwitz“ - vom 02.12.2019

Nr. 40 - 132

96

Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2019

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

1. Am Heiligabend

(Stiller Tag; 24. Dezember - ab 14:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,

c) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

2. Am 1. Weihnachtstag (25. Dezember) und am 2. Weihnachtstag (26. Dezember)

An diesen gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

- a) Alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
- b) öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Ver-

anstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. a) fallen,

c) Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 02.12.2019
Landratsamt

Nr. 27-642/2

97

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für eine Bauwasserhaltung auf den Flurnummern 1877, 1878, 1877/9 der Gemarkung Kronach, Stadt Kronach

Antragsteller: Staatliches Bauamt Bamberg

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Kasernenstraße 4, 96049 Bamberg, beabsichtigt auf den Flurnummern 1877, 1878 und 1878/9 der Gemarkung Kronach die Errichtung von zwei teilunterkellerten Gebäuden. Die zu deren Gründung erforderlichen Baugruben binden in das Grundwasser ein. Hier ist eine geschlossene Wasserhaltung mit 10 Tiefdränagen und Saugpumpen vorgesehen. Das entnommene Wasser soll über ein Absetzbecken gereinigt und anschließend in die Rodach eingeleitet werden. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 8 Abs. 1 WHG). Aufgrund der voraussichtlichen Entnahmemenge war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³)).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind.

Die Wasserentnahme beschränkt sich auf das oberflächennahe Grundwasser über einen Zeitraum von etwa sieben Monaten. Eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwassers des zweiten Grundwasserleiters ist daher nicht zu besorgen. Nach Beendigung der Wasserhaltung wird sich der Grundwasserstand nach wenigen Tagen auf den ursprünglichen Wasserstand einpegeln. Die geplante Einleitung von max. 0,03 m³/s liegt bei unter 1% des mittleren Abflusses der Rodach. Nachteilige Beeinflussungen durch die Einleitung in die Rodach sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Wasserhaltung werden keine bindigen Schichten trocken gelegt. Es besteht also nicht die Gefahr von Schrumpfungssetzungen im Einflussbereich der Absenkung. Der zu erwartende Auftriebswegfall wird bei den anstehenden, gut tragfähigen Schichten nicht setzungsrelevant sein.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 02.12.19
Landratsamt

Löffler
Landrat

Stadt Kronach

98

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Ergänzungssatzung Fischbach „Am Gemeindewald“ (Nr. 18); hier Billigung des Planvorentwurfs sowie öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 25.11.2019 Kenntnis vom Vorentwurf der Ergänzungssatzung „Fischbach - Am Gemeindewald“ in der Fassung vom 25.11.2019 genommen und diesen gebilligt.

Die Ergänzungssatzung erhält die Bezeichnung „Fischbach - Am Gemeindewald“. Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nummern 692/1, 692/2, 693, 695, 695/2, 708/4 der Gemarkung Fischbach, sowie die Teilflächen der Flur-Nummern 88, 88/3, 88/14 und 695/1. Zur genauen Abgrenzung wird auf den Planvorentwurf in der Fassung vom 25.11.2019 verwiesen.

Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

von Montag, den 23.12.2019,
mit Freitag, den 31.01.2020,

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock (Zimmer 148) aus.

Der Planvorentwurf mit den vorgesehenen verbindlichen Festsetzungen und der Begründung kann während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit den Festsetzungen und der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet un-

ter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Stadtwerke, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter der Telefonnummer: 09261 97-274 bzw. -267 vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über der Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Kronach, 02.12.2019
STADT KRONACH

Wolfgang Beiergröblein
Erster Bürgermeister

Zweckverband zur **99**
Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe 1984 vom 09. Dezember 1983 (Wasserabgabesatzung - WAS)

Aufgrund des Art. 27 KommZG in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe folgende Änderungssatzung

§ 1

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhrentschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktrodach, den 03. Dezember 2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

Gräbner
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur **100**
Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und §§ 20 ff. der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe folgende:

Haushaltssatzung 2019

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 905.300,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 128.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen für das Haushaltsjahr 2019 werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Marktrodach, den 30.10.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

Gräbner
Verbandsvorsitzender

Hinweise:

Die Haushaltssatzung 2019 nebst Anlagen liegt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Montag lang im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss daran wird die Haushaltssatzung 2019 mit allen Bestandteilen und Anlagen für die bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsicht bereitgehalten.

Nr. 27-645/1-1-76/18 **101**

**Verordnung des Landratsamtes Kronach
über das Überschwemmungsgebiet an
der Loquitz auf dem Gebiet der Stadt
Ludwigsstadt von Flusskilometer
0,0 bis Flusskilometer 8,85
- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Loquitz“ -
vom 02.12.2019**

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In der Stadt Ludwigsstadt wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

§ 2

**Umfang und Einteilung des
Überschwemmungsgebietes**

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Stadt Ludwigsstadt niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Schutzvorschriften

Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 02.12.2019
Landratsamt

Löffler
Landrat

Anlage
Übersichtslageplan M = 1 : 25.000



Anlage

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 02.12.2019 Nr. 27 – 645/1-1-76/18, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Loquitz, Gew. II, auf dem Gebiet der Stadt Ludwigstadt, Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 8,85

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Loquitz“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichtslageplan umrandet eingetragen.

Kronach, 02.12.2019
Landratsamt Kronach



Löffler
Landrat



Festsetzung Loquitz

Maßstab 1 : 25.000

**Verordnung des Landratsamtes Kronach
über das Überschwemmungsgebiet an
der Taugwitz auf dem Gebiet der Stadt
Ludwigsstadt von Flusskilometer
0,0 bis Flusskilometer 5,05
- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Taugwitz“ -
vom 02.12.2019**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 02.12.2019
Landratsamt

Löffler
Landrat

Anlage
Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Stadt Ludwigsstadt wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

§ 2

**Umfang und Einteilung des
Überschwemmungsgebietes**

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Stadt Ludwigsstadt niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Schutzvorschriften

Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)



Festsetzung Taugwitz
Maßstab 1 : 25.000

Anlage

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 02.12.2019 Nr. 27 – 645/1-1-75/18, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Taugwitz, Gew. III, auf dem Gebiet der Stadt Ludwigsstadt, Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,05

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Taugwitz“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichtslageplan umrandet eingetragen.

Kronach, 02.12.2019
Landratsamt Kronach



Ulrich Wepner
Löffler
Landrat

